AMTSBLATTFÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM LANDRATSAMT GREIZ, DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 16 Ausgegeben am 19.11.2010 Nr. 16 S. 121

INHALT

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Auma

S. 122

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Auma

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBI. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Auma verordnet:

§ 1

In der Stadt Auma dürfen aus besonderem Anlass die Verkaufsstellen zu folgender Zeit geöffnet sein:

Sonntag, den 28. November 2010 von 13.00 - 18.00 Uhr

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 16.11.2010

Im Auftrag Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrg. 16, Nr. 16 vom 19.11.2010, S. 122